

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2005 (Nr. 15)
– Finanzierung der Ortsumfahrungen im Straßenbau**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. November 2007 folgenden Beschluss gefasst
(Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt X):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. bei der Finanzierung und Förderung von Ortsumfahrungen auf eine konsequente Bedarfsorientierung und auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten;
2. Pauschalen, Kostendeckelungen und Festbetragsfinanzierungen – soweit möglich – anzuwenden;
3. Vorgaben für eine praktikable Erfolgskontrolle in die Nachfolgeregelung für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift aufzunehmen;
4. dem Landtag über das Veranlasste zu Punkt 1 bis 30. Juni 2008 und zu den Punkten 2 und 3 bis 30. Juni 2009 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 13. Juni 2008 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Das Innenministerium wird in den Dienstbesprechungen mit den Regierungspräsidien immer wieder darauf hinweisen, dass die Mittel beim Bau von Landes- und kommunalen Umgehungsstraßen (um diese Straßenklassen geht es dem Rechnungshof) wirtschaftlich und effektiv einzusetzen sind und dabei folgendes Vorgehen zu beachten ist:

Landesstraßenumfahrungen können nur dann umgesetzt werden, wenn sie im „Bauprogramm Landesstraßen“ veranschlagt sind. In das „Bauprogramm Landesstraßen“ können nur solche Ortsumfahrungen aufgenommen werden, die im Generalverkehrsplan des Landes (im Bedarfsplan Landesstraßen) vorrangig eingestuft sind. Der Finanzrahmen des „Bauprogramms Landesstraßen“ hat sich an den vorhandenen Haushaltsmitteln und an den Eckdaten der kommenden Haushaltsjahre zu orientieren. Im Hinblick auf den sich daraus ergebenden begrenzten Finanzrahmen ist eine konsequente Bedarfsorientierung bzw. eine Priorisierung bei der Aufnahme der einzelnen Vorhaben in das „Bauprogramm Landesstraßen“ unerlässlich. Bei der Bedarfsermittlung und -reihung ist auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis ein Faktor, den es angemessen zu beachten gilt.

Kommunale Ortsumfahrungen können ab 2007 ff. nur dann bewilligt (bezuschusst) werden, wenn sie im Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau aufgenommen sind (d. h., dass sie nach den Bestimmungen des VwV EntflechtG – GVFG alt – förderfähig sind) und die Finanzierung der Zuwendungen über Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen (VE) gewährleistet ist. Wegen des entsprechend begrenzten Finanzrahmens ist eine konsequente Bedarfsorientierung bzw. eine Priorisierung bei den Neuaufnahmen in das Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau unerlässlich. Bei der Bedarfsermittlung und -reihung ist auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis ein Faktor, den es angemessen zu beachten gilt.